



Brüssel  
ENV.E.3/PD/ib/Ares(2022)

## **Betr.: Wolfsabschüsse in Deutschland**

Sehr geehrte Petentin, sehr geehrter Petent,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.11.2022 an Kommissar Sinkevičius zu den Wolfsabschüssen in Brandenburg. Sie kritisieren darin, dass die brandenburgischen Behörden die Öffentlichkeit nicht über erteilte Ausnahmegenehmigungen zur Tötung von Wölfen, etwa über eine Pressemitteilung, informieren. Dadurch würde den Naturschutzverbänden die Möglichkeit genommen, gegen die erteilten Ausnahmegenehmigungen zu klagen. Kommissar Sinkevičius hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hat bestätigt<sup>1</sup>, dass ein Recht zur Überprüfung einer Ausnahmegenehmigung im Sinne des Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG zur *Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen* (FFH-Richtlinie) besteht<sup>2</sup>. Dieses Recht wäre in der Tat beeinträchtigt, wenn eine klagebefugte Umweltorganisation nicht rechtzeitig über die erteilte Genehmigung informiert werden würde. Die zuständigen Kommissionsdienststellen haben daher die deutschen Behörden bereits in einem anderen Zusammenhang im Rahmen des laufenden EU Pilot Verfahrens EUP(2020)9639 zu den deutschen Regelungen über den Umgang mit den Wolf darauf hingewiesen, dass die Richtlinie

---

<sup>1</sup> Urteil vom 8.März 2011, C-240/09, EU:C:2011:125

<sup>2</sup> ABl. EU L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen<sup>3</sup> in ihrem Artikel 7 Absatz 1 eine aktive Verbreitung von Umweltinformationen an die Öffentlichkeit fordert. Dies beinhaltet nach Ansicht der Kommissionsdienststellen auch Informationen über die Erteilung einer Ausnahme von den strengen Artenschutzbestimmungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie. Die Weigerung, rechtzeitig Informationen über Ausnahmegenehmigungen zur Tötung von Wölfen bereitzustellen, kann die Öffentlichkeit daran hindern, bei den nationalen Gerichten eine Überprüfung der rechtlichen Anforderungen des Artikels 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie zu beantragen.

Ich möchte Sie aber auch auf die Möglichkeit hinweisen, aktiv Informationen nach bereits erteilten oder geplanten Ausnahmegenehmigungen für den Abschuss von Wölfen zu beantragen. Nach Artikel 3 der o.g. Richtlinie sind die Behörden ebenfalls verpflichtet, solche Umweltinformationen auf Anfrage bereitzustellen. Diese Umweltinformationen dürfen nur bei Vorliegen der in der Richtlinie festgelegten Voraussetzungen verweigert oder zurückgehalten werden. Die Ausnahmen vom Recht auf Zugang zu Umweltinformationen sind eng auszulegen.

Unabhängig hiervon werden wir Ihren Hinweisen jedoch nachgehen. Abschließend möchte ich betonen, dass der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, auch im Hinblick auf die Überprüfung von Ausnahmegenehmigungen nach der FFH-Richtlinie, weiterhin ein wichtiges Anliegen der Kommission ist.

Mit freundlichen Grüßen

*(e-unterzeichnet)*

Paul SPEIGHT

---

<sup>3</sup> ABI. EU L 041 vom 14.2.2003 S. 26.